



Brandschutzinformation >

NEUSS.DE

Leitfaden 60.13

Räumungskonzept für Alten- und Pflegeheime

Stand: Februar 2019

STADT  NEUSS
Amt für Brandschutz
und Rettungswesen

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Allgemeines	3
1.1 Ansprechpartner	4
1.2 Veranlassung	5
1.3 Tenor	5
2 Inhalt des Räumungskonzeptes	6
2.1 Brandentdeckung	6
2.2 Alarmierung	7
2.3 Rettung aus dem Brandraum	8
2.4 Schließen und Geschlossen halten von Türen	8
2.5 Verbringen der gefährdeten Personen in sichere Bereiche („sicherer Verbleib“)	9
2.6 Weitere Rettungsmaßnahmen und Einweisung der Feuerwehr	12
2.7 Personal	13
2.8 Einzelaspekte	13
2.9 Zusammenfassung	14
3 Die Feuerwehr ist eingetroffen - wie geht es weiter?	15
Quellen	15

Titelbild:

Neuss. Alexius/Josef Krankenhaus, psychiatrische Klinik

Brand in einer geschlossenen Abteilung in Neuss am 14.12.2018. Durch das umsichtige und schnelle Handeln der Mitarbeiter konnte die betroffene Station vor Eintreffen der Feuerwehr geräumt werden. Verletzte gab es keine.

1 Allgemeines

Insbesondere in Bezug auf den potentiellen Personenschaden sind Alten- und Pflegeheime aus Sicht des Brandschutzes die kritischsten Objekte, die es überhaupt gibt.

Die Gefahr als Heimbewohner bei einem Brand sein Leben zu verlieren ist in Deutschland rund fünfmal höher als das durchschnittliche Risiko der Gesamtbevölkerung. Im Durchschnitt der letzten Jahre (2011-2018) geht man jährlich von bis zu 20 Toten und 150 Verletzten als Folge aus. Die Ursache hierfür liegt -in Abgrenzung zu klassischen Wohngebäuden- unter anderem an der nicht vorhandenen oder stark eingeschränkten Fähigkeit der Bewohner sich selber in Sicherheit zu bringen. Hier ist im Besonderen das Pflegepersonal vor Ort gefragt!

Jahr	Anzahl Brände	Anzahl Tote	Anzahl Verletzte
2018	137	15	257
2017	98	5	158
2016	111	15	251
2015	111	15	331
2014	66	11	163
2013	83	8	182
2012	29	28	149

Quelle: bvfa-Erhebung „Brände in sozialen Einrichtungen“ www.bvfa.de

Angaben erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit

Der sichere Betrieb eines Alten- und Pflegeheimes wird durch ein aufeinander abgestimmtes Brandschutzsystem gewährleistet. Bauliche Maßnahmen wie bspw. Brandschutztüren und sichere Treppenträume etc. verhindern wirkungsvoll die Ausbreitung von Feuer und/oder Rauch; Anlagentechnische Maßnahmen wie Brandmeldeanlagen dienen der frühzeitigen Alarmierung von Personal und ggfs. der Feuerwehr. Betriebliche bzw. organisatorische Maßnahmen liegen in der Pflicht des Betreibers und sind bereits vor dem Eintreffen der Feuerwehr einzuleiten. Im konkreten Fall handelt es sich um das Verbringen von hilfebedürftigen Personen in sichere Bereiche. Als letztes Glied in dieser Zeitachse und in der Rettungskette trifft die Feuerwehr am Brandort ein und leitet die Maßnahmen des abwehrenden Brandschutzes ein (Rettungs- und Löschmaßnahmen).

Dieser Leitfaden richtet sich insbesondere an Betreiber, Heimleitungen, Brandschutzbeauftragte und -verantwortliche, im Allgemeinen an diejenigen, die für den sicheren Betrieb einer Einrichtung mit Pflege- und Betreuungsleistungen verantwortlich sind. Dieser Leitfaden hat zum Ziel einen Orientierungsrahmen und Hilfestellung zu geben, um ein praxistaugliches Räumungskonzept aufzustellen. Hintergrundinformationen und Tipps sowie Erfahrungen aus der Einsatzpraxis der Feuerwehr sind ebenso enthalten.

1.1 Ansprechpartner

Amt 37 – Amt für Brandschutz und Rettungswesen

Hammfelddamm 1-5
41460 Neuss

Tel.: 02131 / 135 – 750
Mail: feuerwehr@stadt.neuss.de
Fax: 02131 / 135 – 890

Abteilung 372 – Gefahrenvorbeugung Brandschutzdienststelle

Abteilungsleiter / Leiter Brandschutzdienststelle:

Herr M. Panzer
Tel.: 02131 / 135 – 752
Mail: michael.panzer@stadt.neuss.de

Sachgebiet 372/1 – Vorbeugender Brandschutz

Sammelruf 02131 / 135 – **789**

Baugenehmigungsverfahren:

Herr Baier
Tel.: 02131 / 135 – 780
Mail: ferdinand.baier@stadt.neuss.de

Herr Diederichs
Tel.: 02131 / 135 – 781
Mail: dirk.diederichs@stadt.neuss.de

Brandverhütungsschauen:

Herr Kever
Tel.: 02131 / 135 – 782
Mail: uwe.kever@stadt.neuss.de

Herr H.G. Panzer
Tel.: 02131 / 135 – 783
Mail: hans-georg.panzer@stadt.neuss.de

Herr Neuß
Tel.: 02131 / 135 – 784
Mail: roland.neuss@stadt.neuss.de

1.2 Veranlassung

Gemäß der Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an den Bau und Betrieb von Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen (Pflege- und Betreuungsrichtlinie) ist bereits im Brandschutzkonzept der Nachweis über den sicheren Verbleib hilfebedürftiger Personen zu führen.

Weiterhin sind Betreiber verpflichtet eine Brandschutzordnung aufzustellen und den Mitarbeitern bekannt zu machen. Integraler Bestandteil der Brandschutzordnung ist die konkrete Festlegung von Aufgaben für das Personal, um im Brandfall den sicheren Verbleib hilfebedürftiger Menschen in nicht unmittelbar vom Brand betroffenen Räumen sowie deren Rettung aus dem Brandraum sicherzustellen.

Als hilfebedürftig gelten Menschen, die sich nicht selbst oder nur eingeschränkt selbst retten können (pflegebedürftige, behinderte, fixierte und gebrechliche Menschen etc.)

Die konkrete Festlegung von Aufgaben für das Personal, welche das oben genannte Schutzziel verfolgen »*sicherer Verbleib hilfebedürftiger Menschen in nicht unmittelbar vom Brand betroffenen Räumen sowie deren Rettung aus dem Brandraum*« wird in den nachfolgenden Ausführungen „Räumungskonzept“ genannt. Das Räumungskonzept ist somit Bestandteil der Brandschutzordnung und ist mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

1.3 Tenor

In Alten- und Pflegeheimen stößt die Feuerwehr in Bezug auf die Rettung von vielen hilfebedürftigen Menschen an ihre Grenzen. Die Feuerwehr ist beim Eintreffen darauf angewiesen, dass sich die vom Brand gefährdeten Personen bereits in sicheren Bereichen befinden.

Insofern geht die Feuerwehr davon aus, dass - zu jeder Tages- und Nachtzeit - die Rettungsmaßnahmen beim Eintreffen der Feuerwehreinsetzkkräfte bereits durchgeführt werden bzw. abgeschlossen sind. Dies stellt sozusagen die Planungsgrundlage des Räumungskonzeptes dar und verdeutlicht die besondere Verantwortung des Betreibers, alle notwendigen betrieblichen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um einen sicheren Betrieb zu gewährleisten. Regelmäßige Schulungen der Mitarbeiter und Übungen sind unerlässlich.

2 Inhalt des Räumungskonzeptes

Es ist nicht überraschend, dass im Alltagsbetrieb einer Einrichtung die Brandschutzausbildung nur eine untergeordnete Rolle spielt. Die Aus- und Fortbildung muss sich daher auf die wesentlichen Inhalte beschränken. Diese sind:

Das Retten von unmittelbar betroffenen Personen aus dem Brandraum, das Schließen und Geschlossen halten von Türen und die Alarmierung und Einweisung der Feuerwehr!

Zur gesicherten Erfüllung dieser Mindestanforderungen dient das aufzustellende Räumungskonzept. Es ist als strukturierter Handlungs- und Ablaufplan für die Mitarbeiter zu verstehen und dient gleichzeitig als Grundlage für praktische Übungen und Unterweisungen. Konzepte für den (selten eintretenden) Notfall sind nur dann praxistauglich, wenn sie regelmäßig geübt bzw. geschult werden und die Grundprinzipien von jedem Mitarbeiter verinnerlicht sind.

Der Aufbau des Räumungskonzeptes (Handlungen, Abläufe, Prozesse, Informationsweiterleitung etc.) muss sich an der vorgehaltenen Anzahl von Personal in der „schwächsten Schicht“ orientieren (Minimalbesetzung)!

Es ist darauf zu achten, dass verständliche Sprache und einfache Formulierung verwendet wird. Ebenfalls ist auf möglicherweise vorhandene Sprachbarrieren bei ausländischen Arbeitskräften Rücksicht zu nehmen.

2.1 Brandentdeckung

Im Räumungskonzept ist zu beschreiben welche Art von anlagentechnischer Einrichtung vorhanden ist, um einen Brand frühzeitig zu entdecken.

Je nach Größe der Einrichtung sind verschiedene Einrichtungen zur frühzeitigen Detektion von Brandrauch vorhanden/möglich:

- a. Brandmeldeanlage **mit** automatischer Alarmweiterleitung an die Feuerwehr
- b. Brandmeldeanlage **ohne** automatische Alarmweiterleitung an die Feuerwehr
- c. Rauchwarnmelder (vgl. Wohnungen)

Es ist sicherzustellen, dass alle Mitarbeiter die wesentliche Funktionsweise der vorhandenen Technik kennen. Wesentlich sind mindestens folgende Aspekte:

- zu a. bei Auslösung → automatische Alarmierung der Feuerwehr (Fw)
→ Feuerwehr verfügt über Zugangsschlüssel
→ automatische Alarmierung des Personals (bspw. DECT-Telefon)
→ i.d.R. erfolgt die Alarmierung still
- zu b. bei Auslösung → keine automatische Alarmierung der Feuerwehr
→ bei verschlossenen Zugangstüren sind diese für die Fw zu öffnen
→ i.d.R. automatische Alarmierung des Personals
→ i.d.R. erfolgt die Alarmierung still
- zu c. bei Auslösung → Rauchwarnmelder überwachen i.d.R. nur einzelne Räume
→ bei verschlossenen Zugangstüren sind diese für die Fw zu öffnen
→ keine automatische Alarmierung des Personals
→ Rauchwarnmelder geben ein lautes Alarmsignal ab

2.2 Alarmierung

Im Räumungs- und Evakuierungskonzept ist zu beschreiben bzw. festzulegen, wie die Alarmierung von Personal und Feuerwehr erfolgt.

Grundsätzlich sind zur Rettung aus einem Brandraum mindestens **zwei Helfer** notwendig! Diese Helfer müssen innerhalb einer vertretbaren Zeit am Brandort eintreffen und zusammenfinden.

Die Alarmierung des Personals ist abhängig von der vorhandenen anlagentechnischen Ausstattung (Ziffer 2.1). Die vorhandenen Alarmübertragungswege an das Personal sind konkret zu beschreiben.

Üblicherweise wird in Heimen auf eine hörbare Alarmierung aller im Gebäude befindlichen Personen verzichtet. Begründet wird dies mit der im Allgemeinen nicht vorhandenen Selbstrettungsfähigkeit der Bewohner, resultierenden Angstreaktionen und dem dadurch zu erwartenden Fehlverhalten.

Bei vorhandener automatischer Alarmweiterleitung an das Personal gibt es mehrere technische Möglichkeiten; teilweise werden diese auch redundant bzw. kombiniert verwendet. Anwendung findet beispielsweise:

- Anzeige von Zimmernummer und Geschoss auf Funkmeldeempfängern oder Schnurlos-Telefonen
Die Ansage von Zimmernummer und Geschoss auf Schnurlos-Telefonen wird von der Feuerwehr nicht befürwortet!
- Anzeige von Zimmernummer und Geschoss auf sogenannten (festinstallierten) Anzeigetableaus
- Anzeige von ausgelösten Meldergruppen bzw. Meldernummern analog zur Anzeige für die Feuerwehr auf sogenannten (festinstallierten) Anzeigetableaus
- festinstallierte Blitzleuchten an exponierten Stellen
- Rufanlage
- etc.

Je nach Verwendung findender Technik ist sicherzustellen, dass der Alarm zum einen das Personal auch tatsächlich -frühzeitig- erreicht und zum anderen die Örtlichkeit durch das Personal auch ohne Zeitverzug aufgefunden werden kann.

Aus unserer Einsatzerfahrung (insbesondere zu Nachtzeiten) resultiert, dass zumindest im Einzelfall an dieser Stelle Optimierungsbedarf besteht:

- Mängel bei der Interpretation von Anzeigen/Ansagen auf Telefonen und Anzeigetableaus etc.
- gelegentlich unzureichende Ortskenntnis (insbesondere in ausgedehnten Objekten)
- fehlende Laufwegpläne für das Personal (insbesondere in ausgedehnten Objekten)
- technische Unzulänglichkeiten
- Unkenntnis vom eigentlichen Alarm
- unzureichende Eineindeutigkeit der Zimmernummerierung und Geschossangabe

Sofern keine automatische Alarmweiterleitung an das Personal erfolgt, ist zu beschreiben inwieweit auf das Alarmsignal aufmerksam gemacht wird. Im Regelfall wird es sich dann um eine laute Alarmierung, vorwiegend durch installierte Rauchwarnmelder innerhalb von Räumen handeln. Offenstehende Türen („zwecks Hörbarkeit“) sind keine geeigneten Maßnahmen; derartiges ist kontraproduktiv und brandschutztechnisch bedenklich.

In diesem Zusammenhang ist ebenfalls zu beschreiben wie der zweite oder dritte Helfer auf das Brandereignis aufmerksam gemacht wird. Dies gilt insbesondere wenn sich die Helfer in anderen Geschossen oder Objektteilen aufhalten!

Um die externe Rettungskette in Gang zu setzen ist die Feuerwehr **sofort bei Kenntnisnahme** über den Notruf 112 zu alarmieren.

2.3 Rettung aus dem Brandraum

Besondere Bedeutung hat die Rettung von nicht selbstrettungsfähigen Personen aus dem Brandraum. In aller Regel wird die Feuerwehr hierfür zu spät am tatsächlichen Brandort eintreffen! Das bedeutet:

Das Verbringen der gefährdeten Personen in sichere Bereiche, insbesondere aus dem unmittelbar vom Brand und/oder Rauch betroffenen Raum (ggfs. Räumen), ist durch das Personal sicherzustellen.

Zur erfolgreichen Durchführung der Rettungsmaßnahmen ist von jedem Helfer stets der Grundsatz zu beachten, dass eine **Rettung noch möglich und zumutbar ist und keine erhebliche Eigengefährdung damit einhergeht!**

Insofern müssen alle Mitarbeiter durch mindestens jährliche Aus- und Fortbildung in die Lage versetzt werden, derartige Grundsatzentscheidungen im Brandfall zu treffen. Grundkenntnisse über die lebensbedrohlichen Gefahren verursacht durch Feuer und Rauch müssen bekannt sein und geschult werden.

Die Rettung aus dem Brandraum muss in aller Regel als sogenannte „Crashrettung“ durchgeführt werden. Das Festschnallen auf Evakuierungsmatratzen oder das Verschieben von Betten ist in einem brennenden Zimmer absolut unrealistisch. Hier geht es nicht mehr um die schonende Rettung des Bewohners, sondern um das Abwenden einer akuten Lebensgefahr.

Nach dem Verlassen des Brandraumes ist die **Türe sofort zu schließen.**

2.4 Schließen und Geschlossen halten von Türen

Die Ursache für den Großteil aller durch Brandereignisse verletzten und getöteten Menschen findet sich im giftigen Rauch. Brandrauch breitet sich geräuschlos, durch sämtliche Öffnungen und fernab vom eigentlichen Brandort aus.

Das Schließen der Tür zum Brandraum ist einer der wichtigsten Maßnahmen. Dadurch wird die äußerst rasch stattfindende Rauchausbreitung auf bspw. Flur und/oder andere Räume zumindest behindert und eine Gefahr für andere Bewohner vorerst reduziert. Auch der Ausbreitung des Brandes wird damit entgegengewirkt. Daher sind Rettungswege in Fluren stets freizuhalten.

Im Normalfall sind zu Bewohner- bzw. Privaträumen sogenannte „dichtschießende Türen“ eingebaut. Solche Türen behindern zwar eine Rauchausbreitung, können sie jedoch nicht vermeiden! Eine Ausbreitung von Brandrauch durch die geschlossene Brandraumtür wird -zwar verzögert- aber dennoch stattfinden. Durch das Schließen und Geschlossen halten der Brandraumtür gewinnen Sie Zeit!

Nun gilt es alle anderen Türen im betroffenen Bereich, in erster Linie zu Bewohnerzimmern, zu schließen. Im Idealfall sollte dies -zeitgleich zur Rettung von akut in Gefahr befindlichen Bewohnern- durch den dritten Helfer erfolgen.

Heutzutage werden häufig sogenannte Freilauftürschließer in mindestens dichtschießende Türen eingebaut. Freilauftürschließer verfügen aufgrund eines integrierten Rauchmelders über die Eigenschaft, bei Rauch selbstständig zu schließen. Sofern solche Freilauftürschließer verwendet werden, ist dies aufgrund ihrer besonderen Eigenschaft konkret in den Handlungsablauf mit einzubeziehen. Die Mitarbeiter müssen deren (Schutz-) Funktionsweise im Brandfall kennen. Diese Türen schließen bei Vorhandensein von Rauch automatisch! Sie müssen also nicht zwangsläufig händisch geschlossen werden.

2.5 Verbringen der gefährdeten Personen in sichere Bereiche („sicherer Verbleib“)

Insbesondere große Alten- und Pflegeheime sind grundsätzlich in verschiedene Brandabschnitte bzw. Rauchabschnitte unterteilt. Zur horizontalen Unterteilung sind häufig „Brandschutztüren“ zur Verhinderung der Ausbreitung von Feuer und/oder Rauch vorhanden. Diese Brandschutztüren* schließen entweder automatisch bei Vorhandensein von Rauch oder sind baulich bedingt stets geschlossen. Es ist verboten, diese Türen mit bspw. Keilen offen zu halten! **Besonders diese Türen sind im Brandfall stets geschlossen zu halten!**

Im Unterschied zu den beschriebenen dichtschießenden Türen (vgl. Ziffer 2.4) haben die genannten Brandschutztüren eine konkrete Schutzfunktion im Brandfall. Sie verhindern effektiv die Rauchausbreitung und halten ggfs. sogar einer dauerhaften Beaufschlagung mit Flammen für einen langen und ausreichenden Zeitraum (30min und mehr) stand. Die Mitarbeiter müssen deren (Schutz-) Funktionsweise im Brandfall kennen!

Bereiche hinter Brandschutztüren können im Allgemeinen als sichere Bereiche angesehen werden. Dies ist der Ort wohin die gefährdeten Bewohner vom Personal zu verbringen sind. Grundsätzlich reicht eine Brandschutztür aus, um Gefahren für Personen durch Feuer und Rauch für einen „langen“ Zeitraum fernzuhalten.

Es ist vorzuplanen, dass die Geretteten in unmittelbar -horizontal- benachbarte Bereiche verbracht werden. Über die weitere Vorgehensweise mit dieser Personengruppe entscheidet die Feuerwehr.

In flächenmäßig kleineren Heimen ist eine horizontale Unterteilung in Brandabschnitte bzw. Rauchabschnitte nicht unbedingt zwangsläufig vorhanden. Insofern stellen sich die Durchführung der Rettung und das Sammeln der Geretteten im sicheren Bereich schwieriger und ggfs. aufwändiger dar. Immer vorhanden sind jedoch zwei bauliche Rettungswege (zwei Treppen), die an dieser Stelle Abhilfe schaffen können. Neben einem klassischen Treppenraum innerhalb des Gebäudes finden sich auch (Rettungs-) Balkone und (Rettungs-) Terrassen etc. mit direktem Anschluss an eine außen installierte Treppe.

Hier ist der Fokus darauf zu richten, die Geretteten ins Freie (Balkone oder Terrassen etc. mit Treppenbindung) und -im Ausnahmefall bzw. in Ermangelung an Alternativen- in den Treppenraum zu verbringen. Eine vertikale Rettung scheidet in dieser Zeitphase aufgrund mangelnder Personalressourcen zunächst aus. Über die weitere Vorgehensweise mit dieser Personengruppe entscheidet die Feuerwehr.

Die sicheren Bereiche sind im Räumungskonzept vorzuplanen.

** Brandschutztüren:*

Es gibt Feuerschutztüren, Rauchschutztüren und Kombinationstüren



Abb.: Brandbereich und beispielhafter sicherer Bereich

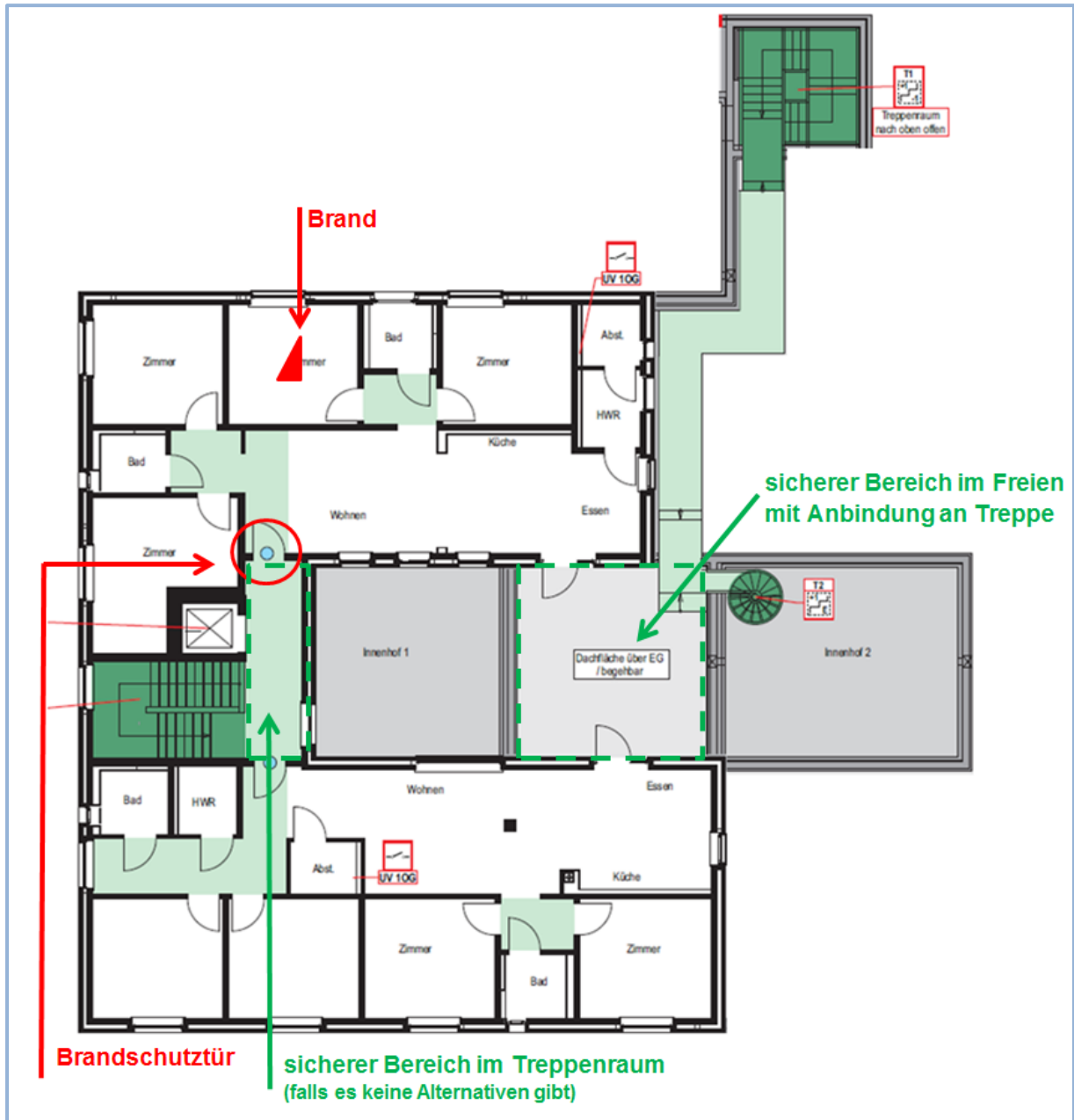


Abb.: Brandbereich und beispielhafter sicherer Bereich

2.6 Weitere Rettungsmaßnahmen und Einweisung der Feuerwehr

Dieses Kapitel wurde bewusst zusammengefasst, da sich die zu planenden Maßnahmen - zeitlich real- überschneiden werden und stark abhängig vom zugrundeliegenden Personalschlüssel in der „schwächsten Schicht“ (Minimalbesetzung) abhängen.

Nachdem die Rettung der unmittelbar gefährdeten Personen(-en) aus dem Brandraum abgeschlossen ist und alle Türen geschlossen sind, beginnt nun das Verbringen der übrigen Bewohner in den sicheren Bereich. Vorzugsweise sollten dem Brandraum direkt benachbarte und gegenüberliegende Zimmer zuerst geräumt werden. Für diesen (subakut gefährdeten) Personenkreis sind Rettungshilfsmittel wie bspw. Evakuierungsmatratzen /-tücher* denkbar. Auch hierbei ist stets darauf zu achten, dass Türen nach dem Verlassen von Räumen geschlossen werden sollten. Dies beschleunigt eine spätere Suche bzw. Kontrolle dieser Räume durch die Feuerwehr. Es gilt die Regel: **Türen im Brandbereich immer schließen.**

In dieser Phase wird die Feuerwehr am Objekt eintreffen.

Bei vorhandener automatischer Brandmeldeanlage mit automatischer Alarmweiterleitung an die Feuerwehr können die Einsatzkräfte anhand von vorgehaltenen Plänen den Weg zum Brandort selbständig finden und haben über hinterlegte Schlüssel freien Zugang zum Objekt. Ein Einweiser zu diesem Zeitpunkt ist zwar wünschenswert, aber nicht zwingend notwendig.

In allen anderen Fällen (Ausnahmen sind denkbar und ggfs. konkret zu beschreiben) ist eine Einweisung der Feuerwehr einzuplanen. Hier sind der Feuerwehr gegenüber mindestens Angaben zum Brandort, zu möglicherweise vermissten oder besonders gefährdeten Personen und zu Zugangsmöglichkeiten zu machen. Grundsätzlich und im Besonderen zu Nachtzeiten ist der Feuerwehr bei diesem Aufeinandertreffen mindestens ein Generalschlüssel auszuhändigen! (Informationen zur Hinterlegung von Zugangsschlüsseln in Schlüsseltresoren stehen unter www.neuss.de/leben/brandschutz/downloads zur Verfügung; Leitfaden 10.19 Schließungen der Feuerwehr Neuss)

Sofern diese Einweisung der Feuerwehr ausbleibt ist ein deutlich verzögertes Eintreffen am eigentlichen und ggfs. noch unbekanntem Brandort anzunehmen; insbesondere das gewaltsame Öffnen von Zugangstüren nimmt einen großen Zeitraum ein.

An dieser Stelle möchten wir bemerken, dass die Einsatzkräfte nicht zwingend den schnellsten Weg durch das Gebäude zum Brandort wählen. Vielmehr wählen wir den einsatztaktisch günstigsten Anrückweg aus. Dies führt schon mal zu Irritationen auf Seiten von Betroffenen.

Mit dem Eintreffen der Feuerwehr ist den Anweisungen des Einsatzleiters Folge zu leisten.

** Evakuierungsmatratzen /-tücher:*

Das Evakuierungstuch befindet sich unterhalb der Bettmatratze und ist im Notfall sofort mit wenigen Handgriffen einsatzbereit.

2.7 Personal

Entscheidender Punkt wird immer die Frage nach dem für Rettungsmaßnahmen stets vorzuhaltenden Personal sein. Grundsätzlich finden sich Aussagen hierzu in ihren Genehmigungsunterlagen, vorzugsweise in Objekten die gemäß der 2011 eingeführten Pflege- und Betreuungsrichtlinie errichtet oder umfassend saniert wurden.

Dieser Leitfaden soll u.a. als Orientierungshilfe bei der Erstellung eines praxistauglichen Räumungskonzeptes dienen. Die Lehren aus regelmäßiger Rettungspraxis begründen unsere Auffassung, dass für eine sachgerechte Rettung aus Brandräumen -auch unter Beachtung des Eigenschutzes- mindestens zwei Helfer nötig sind. Hierbei steht im Besonderen die Aufenthaltsdauer innerhalb des Gefahrenbereiches im Fokus, welcher so kurz wie möglich gehalten werden muss. Insofern sind die von hier getätigten Aussagen zur Anzahl des Personals zunächst einmal unabhängig von der Genehmigungslage zu verstehen; vielmehr sollen sie den Blickwinkel der Feuerwehr verdeutlichen, um eine sachgerechte Rettung vorplanen, ausbilden und umsetzen zu können.

Zur Erfüllung der beschriebenen Aufgaben bis zum Eintreffen der Feuerwehr ist der Personalansatz der Minimalbesetzung zugrunde zu legen. Sofern bspw. fünf Helfer rund um die Uhr zur Verfügung stehen, können die notwendigen Tätigkeiten natürlich auf mehrere Schultern verteilt werden. Hier gilt der Grundsatz: „viel hilft viel“. Andere Pflichten bleiben hiervon unberührt.

Die zugrunde gelegte Anzahl von Helfern zur Umsetzung des Räumungskonzeptes ist deutlich zu beschreiben. Auch der zu erwartende Aufenthaltsort der Helfer ist zu beschreiben und in den Handlungs- und Ablaufplan mit einzubeziehen.

2.8 Einzelaspekte

In diesem Kapitel werden besondere Einzelaspekte betrachtet, die bei der Aufstellung des Räumungskonzeptes berücksichtigt werden sollen.

- Sonderfälle: Es ist nicht ungewöhnlich, dass sich insbesondere aufgrund der stets verändernden Wohnbedürfnisse für besondere Personengruppen auch die Baulandschaft ändert. Insofern gibt es innerhalb von den hier betrachteten Einrichtungen häufig auch Appartements (Wohnungen) die dem klassischen „Wohnen“ dienen. Häufig werden bei diesen Modellen Pflegeleistungen im geringen Umfang in Anspruch genommen. Bei aufgeschalteten Brandmeldeanlagen hat das Personal auch für diese (privaten) Bereiche besondere Kontrollaufgaben. Diese sind im Brandschutzkonzept beschrieben. Die Pflichten, die sich aus bspw. derartigen Sonderfällen ergeben sind mit in das Räumungskonzept aufzunehmen.
- Grundsätzlich sind alle im Brandschutzkonzept und Bauschein festgelegten betrieblichen und organisatorischen Pflichten mit in die Brandschutzordnung aufzunehmen.
- Schalten Sie vor dem Eintreffen der Feuerwehr **nicht** die Brandmeldeanlage zurück - auch wenn es sich möglicherweise um einen Fehlalarm handelt. Die Feuerwehr wird deshalb ihre Einsatzanfahrt nicht abbrechen; sie verursachen damit lediglich Probleme. Die Feststellung ob es brennt oder ob es sich um einen Fehlalarm handelt, obliegt ausschließlich der Feuerwehr!
- Bei vorhandener Brandmeldeanlage mit automatischer Alarmweiterleitung an die Feuerwehr kommt es gelegentlich zu Fehlalarmierungen. Wir empfehlen Ihnen, diese abrupt eintretenden Ereignisse zum Anlass zu nehmen, um im unmittelbaren Nachgang oder am nächsten Tag mit den betroffenen Mitarbeitern die Prozesse durchzusprechen oder ggfs. nachzuschulen. Mängel im Räumungskonzept treten an genau dieser Stelle an

die Oberfläche und können behoben werden. Einen besseren Zeitpunkt zur (kurzen) Schulung Ihrer Mitarbeiter gibt es nicht!
(Hiermit ist nicht gemeint, dass Sie eine tatsächliche Räumung einleiten!)

2.9 Zusammenfassung

Bei Beachtung und Erfüllung der im Leitfaden genannten betrieblichen und organisatorischen Maßnahmen, kann man davon ausgehen, dass eine Rettung von besonders gefährdeten Bewohnern vor Eintreffen der Feuerwehr abgeschlossen ist und bauliche Brandschutzmaßnahmen ihre besonders wichtige Wirkung entfalten können.

Global betrachtet, sind die tatsächlich durch das Personal durchzuführenden Alarmierungs- und Rettungsmaßnahmen zwar herausfordernd aber -unter Beachtung der Eigengefährdung- planbar, durchführbar und auch überschaubar. Das Räumungskonzept beschreibt einen Zeitraum von ca. 10-15 Minuten.

Besonderer Fokus ist auf die beschriebenen technischen sowie organisatorischen Details und Schnittstellen zu richten. Ein Abriss der Informations- und/oder Handlungskette kann leicht zu gefährlichen Situationen oder zum Scheitern des Räumungskonzeptes führen.

Das Personal muss die im Leitfaden besonders benannten baulichen und anlagentechnischen Einrichtungen und Funktionen, begrenzt auf das unbedingt Notwendige, kennen! Gleiches gilt für die treffsichere Beurteilung ob und wann eine Eigengefährdung vorliegt! Fehlt dieses Wissen, sind neben gefährlichen, insbesondere auch überzogene Handlungen zu erwarten, welche das Räumungskonzept konterkarieren. Die im Rahmen des Leitfadens beschriebenen Schulungsinhalte entbinden nicht von der Pflicht derjenigen Schulungsinhalte, die die Brandschutzordnung normativ vorschreibt.

Es wurde bewusst darauf verzichtet ein Muster-Inhaltsverzeichnis, geschweige denn ein Muster-Räumungskonzept in den Leitfaden mit aufzunehmen. Wesentlich bei der Aufstellung des Räumungskonzeptes ist, dass ein plausibler, praxistauglicher und auf die jeweilige Einrichtung bezogener Handlungs- und Ablaufplan erstellt wird.

Das Räumungskonzept ist als Teil der Brandschutzordnung aufzustellen. Das Räumungskonzept richtet sich an alle Mitarbeiter. Es ist einfache und verständliche Sprache zu verwenden. Das Räumungskonzept ist sozusagen der in Worte gefasste Plan, ggfs. ergänzt durch (notwendige) einfache Erklärungen und/oder vordefinierte Räumungspläne („Skizzen“) etc. Wir stellen keine Anforderung an Umfang und Gestaltung, lediglich dass der hier im Leitfaden beschriebene rote Faden erkennbar beachtet und praxisgerecht umgesetzt wird. Es gilt der Grundsatz: „so umfangreich wie nötig, so spartanisch wie möglich“.

Das Räumungskonzept ist mit der Feuerwehr abzustimmen.

Neben dem vorliegenden Leitfaden gibt es eine Reihe an Fachliteratur und Brandschutzbüros, die sich mit diesem Thema intensiv befassen. Selbstverständlich befürworten wir bei der Aufstellung des Räumungskonzeptes zusätzliche Quellen und stehen sinnvollen Planungen aufgeschlossen gegenüber.

Bei komplexen Objekten oder unzureichendem Brandschutz-Knowhow empfehlen wir eindringlich zur Unterstützung eine Beauftragung von Brandschutzbüros. Diese können auch die jährliche Aus- und Fortbildung in Ihrem Hause qualifiziert durchführen.

3 Die Feuerwehr ist eingetroffen - wie geht es weiter?

„Es geht weiter - auch für Sie!“

Mit dem Eintreffen der Feuerwehr sind die unterstützenden Maßnahmen des Personals nicht beendet! Das weitere Vorgehen ist stark abhängig von der vorgefundenen Situation (Größe des Brandes, Stärke der Verrauchung etc.). Hierüber entscheidet die Feuerwehr.

Bei bspw. ausgedehnten oder sich ausbreitenden Bränden wird es erforderlich, dass einzelne Geschosse, Gebäudeteile oder gar ganze Gebäude geräumt werden müssen. **Diese hier genannten Maßnahmen sind ausdrücklich nicht Teil der Planungen des Räumungskonzeptes!**

Heutzutage findet man in vielen Veröffentlichungen und Fachempfehlungen folgendes Stufenkonzept:

- Stufe 1: Rettung aus dem Brandraum und Schließen und Geschlossen halten von Türen
- Stufe 2: Rettung (subakut) Gefährdeter und horizontaler Transport in „sichere Bereiche“



Räumungskonzept

- Stufe 3: Rettung aus „sicheren Bereichen“ (vertikaler Transport über Treppen)
- Stufe 4: Transport in andere Gebäude oder externe Notunterkünfte

Der Grad der notwendigen Planungen und des benötigten -auch leitenden- Personals steigt ab Stufe 3 deutlich an! Gleiches gilt für die Zusammenarbeit zwischen Betreiber der Einrichtung und Feuerwehr sowie Rettungsdienst.

Informationen zu Maßnahmen der Stufe 3 und Stufe 4 werden in einem separaten Leitfaden:

- **60.14 Notfallplanung in Alten- und Pflegeheimen zur Verfügung gestellt.**

Quellen

- Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an den Bau und Betrieb von Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen vom 17.03.2011; (Pflege und Betreuungsrichtlinie)
- Erläuterungen zur Pflege und Betreuungsrichtlinie
- www.bvfa.de - Bvfa Bundesverband Technischer Brandschutz e.V.
- Grundsatzpapier der Fachkommission Bauaufsicht (17.12.2008)